

Vereinssatzung



Sportclub Deckbergen - Schaumburg e. V.

Vereinssatzung des Sportclubs Deckbergen - Schaumburg e. V.

Inhaltsverzeichnis

1. Satzung

§ 1	Name und Sitz des Vereins
§ 2	Zweck des Vereins
§ 2 a	Mittel des Vereins
§ 2 b	Aufwandsentschädigungen
§ 3	Mitgliedschaft in anderen Organisationen
§ 4	Rechtsgrundlage
§ 5	Gliederung des Vereins
§ 6	Mitgliedschaft
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 8	Ehrenmitgliedschaft
§ 9	Erlöschen der Mitgliedschaft
§ 10	Ausschließungsgründe
§ 11	Rechte der Mitglieder
§ 12	Pflichten der Mitglieder
§ 13	Strafen
§ 14	Organe des Vereins
§ 15	Aufgaben der Mitgliederversammlung
§ 16	Einberufung der Mitgliederversammlung
§ 17	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
§ 18	Vorstand
§ 19	Beirat
§ 20	Pflichten und Rechte des Vorstandes und Beirates
§ 21	Ehrenrat
§ 22	Aufgaben des Ehrenrates
§ 23	Spartenleiter
§ 24	Ausschüsse
§ 25	Beiträge
§ 26	Kassenprüfer
§ 27	Vermögen des Vereins
§ 28	Haftung
§ 29	Auflösung des Vereins
§ 30	Geschäftsjahr

2. Änderungsverzeichnis

Stand: 31.01.2010

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der am 25. März 1996 gegründete SC Deckbergen - Schaumburg (hervorgegangen aus den Vereinen TuS Deckbergen - gegründet am 19.10.1950- und TSV Rot-Weiß Schaumburg – gegründet am 15.02.1946) hat seinen Sitz in Rinteln. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rinteln eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Allgemeinheit durch die planmäßige Pflege von Leibesübungen und damit die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Verein verfolgt keine politischen, rassistischen und konfessionellen Ziele. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 a - Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 b - Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Beirates. Die Beschlussfassung regelt sich nach den §§ 18 – Vorstand und 19 – Beirat der Vereinsatzung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 3 - Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein gehört dem Kreis- und Landessportbund und gegebenenfalls weiteren Dachorganisationen einzelner vorhandener Sparten als Mitglied an.

Der Austritt aus denselben kann nur mit einer Mehrheit von 75 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten einer **einberufenen** Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Verein regelt im Einklang mit den Satzungen dieser Organisationen bzw. Verbände seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 - Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen auftreten, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung hierfür erstellt wird.

§ 5 - Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Sparten, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

Jeder Sparte steht ein Spartenleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport treiben.

§ 6 - Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder unterscheiden sich in:

- a. aktive Mitglieder
- b. passive Mitglieder
- c. jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- d. Ehrenmitglieder.

§ 7 - Erwerb der Mitgliedschaft

Jede unbescholtene Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Der Aufnahmevordruck muss eigenhändig unterschrieben sein. Bei Aufnahme von Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Zustimmungserklärung der Eltern oder des Vormundes als Einwilligungserklärung nach dem BGB erforderlich.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 8 - Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 9 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende
- c) durch Ausschließung.

Austritte müssen eigenhändig unterschrieben werden. Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss des Mitgliedes erlöschen seine Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen; er bleibt jedoch dem Verein gegenüber für alle seine Verpflichtungen haftbar.

Sämtliches in seinem Besitz befindliches Vereinsvermögen ist zurückzugeben.

§ 10 - Ausschließungsgründe

Der Ausschluss eines Mitgliedes (§ 9 c) kann nur in den nachstehend bezeichneten

Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 12 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder vorsätzlich oder schuldhaft verletzt werden
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung wegen des zur Last gelegten Handels zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreibebrief zuzustellen.

§ 11 - Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie besitzen unbeschränktes Stimmrecht, sofern sie 16 Jahre alt und in der betreffenden Versammlung anwesend sind; dieselben können zu allen Ämtern gewählt werden, sofern sie das 21. Lebensjahr erreicht haben,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben,
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

§ 12 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere dazu verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben,
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat in Anspruch zu nehmen und dessen Entscheidung zu befolgen (siehe § 4).

§ 13 - Strafen

Mitglieder, welche gegen die Satzung, gegen Sitte und Anstand in den Mitgliederversammlungen und auf allen vom Verein veranstalteten Festlichkeiten verstoßen, können bestraft werden.

Aktive Mitglieder, die sich bei der Ausübung ihrer sportlichen Tätigkeiten unsportlich verhalten, sportlichen Veranstaltungen, an denen sie teilnehmen sollten, unentschuldig fernbleiben oder ohne besondere Erlaubnis in anderen Vereinen sportlich tätig werden, können ebenfalls bestraft werden.

Der Vorstand darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Entschuldigungen sind nur dann wirksam, wenn sie rechtzeitig dem Vorstand oder dem Spartenleiter mitgeteilt werden.

Jede Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann schriftlich Beschwerde innerhalb von 10 Tagen beim Ehrenrat eingelegt werden.

Wird der Verein von übergeordneten Sportgerichten wegen unsportlichen Verhaltens einzelner Mitglieder mit Strafen belegt, hat der Vorstand das Recht, das schuldige Mitglied regresspflichtig zu machen. Gegen einen solchen Bescheid ist innerhalb von 10 Tagen – vom Tage der Zustellung des Strafbescheides gerechnet – eine schriftliche Beschwerde beim Ehrenrat des Vereins zulässig. Dieser überprüft den Fall und gibt die endgültige Entscheidung bekannt.

§ 14 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) der Ehrenrat.

§ 15 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Jahreshauptversammlung bzw. der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Beiratsmitglieder
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- d) Wahl von 2 Kassenprüfern
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- g) Festsetzung der Vereinsbeiträge
- h) Satzungsänderungen
- i) Auflösung des Vereins.

§ 16 - Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich im Januar als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 15 genannten Aufgaben einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Anschlag im Vereinskasten unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Darüber hinaus sind vom Vorstand außergewöhnliche Mitgliederversammlungen nach oben beschriebener Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Mitglieder es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung ist vom Vorstand festzusetzen und hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Anzahl der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- c) Besondere Anträge
- d) Verschiedenes.

Sofern Wahlen vorgenommen werden müssen, ist die Tagesordnung um folgende Punkte zu ergänzen:

- a) Beschlussfassung über die Entlastung
- b) Neuwahlen.

§ 17 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Beitragsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder die ein schriftliches Einverständnis zu der ihnen zugedachten Wahl vorlegen.

Die Wahlvorschläge können durch Zuruf erfolgen. Einigt sich die Versammlung auf einen Gegenvorschlag, so kann auch dieser durch Zuruf angenommen werden. In allen anderen Fällen ist geheime Wahl erforderlich.

Sofern das vorgeschlagene Mitglied sich nicht der Wahl stellt, scheidet dieses Mitglied bei der Wahl aus.

Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen, wenn nicht ein Antrag auf geheime Wahl vorliegt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Beim Abstimmen durch Handzeichen kann Gegenprobe verlangt werden.

Bei allen Wahlen, die durch Stimmzettel vorgenommen werden, ist das Wahlergebnis durch 2 (zwei) Mitglieder der Versammlung zu ermitteln.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 18 - Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar:

- in Jahren mit ungerader Jahresendzahl der 1. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Schriftführer,
- in Jahren mit gerader Jahresendzahl der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
3. Vorsitzender
1. Kassierer
1. Schriftführer.

Zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der 1., der 2. oder der 3. Vorsitzende sein muss, sind jeweils vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über **€ 2.500,--** sind nur für den Verein verbindlich, wenn die Zustimmung des Beirates erteilt ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

§ 19 - Beirat

Der Beirat wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

2. Kassierer
2. Schriftführer
- Jugendleiter
- Werbe- und Pressewart
- Sozialwart
- sämtliche Spartenleiter.

Die Beiratsmitglieder unter f) werden nicht von der Mitgliederversammlung sondern von den einzelnen Sparten gewählt. Sie werden jedoch von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Aufgaben des Beirates werden in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand kann von Fall zu Fall weitere Aufgaben auf Beiratsmitglieder übertragen.

Der Beirat erteilt dem Vorstand die Zustimmung zu Rechtsgeschäften über **€ 2.500,--**.

Der Beirat entscheidet durch Beschlussfassung.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 20 - Pflichten und Rechte des Vorstandes und Beirates

Der Vorstand und der Beirat haben die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstands- bzw. Beiratsmitglied hat sofort eine vorläufige Besetzung dieses Postens durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Beirates zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig. Die Zustimmung des Beirates ist einzuholen.

Die Verwaltung des Vereins ist eine ehrenamtliche Tätigkeit.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstands- und Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt.

§ 21 - Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und 2 Beisitzern sowie 2 Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 22 - Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit des Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über die Angelegenheiten im Sinne des § 12 e und entscheidet mit bindender Wirkung über die Beschwerden nach § 13.

Er tritt auf Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

§ 23 - Spartenleiter

Die Spartenleiter werden für 2 (zwei) Jahre von den aktiven Mitgliedern der jeweiligen Sparte gewählt. Die Bestätigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung und die Zielsetzung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die von zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 24 - Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

§ 25 - Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Falls erforderlich kann die Versammlung die Zahlung außerordentlicher Beiträge in bestimmten Zeitabständen erheben.

Beschäftigungslosen oder anderweitig in Not geratenen Mitgliedern kann auf ihren Antrag beim Vorstand durch diesen die Zahlung gestundet oder ermäßigt werden. Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge befreit.

Bei Beitragsrückständen ergeht schriftliche Mahnung. Bleibt auch eine 2. schriftliche Mahnung erfolglos, kann der Beitrag mittels Postauftrages erhoben werden. Entstandene Kosten gehen zulasten säumiger Mitglieder. Bei einem Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag kann die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte aus den Beitragsrückständen sowie evtl. deren gerichtliche Beitreibung vorbehält.

§ 26 - Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 (zwei) Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet und detailliert Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederlegen und hierüber der Versammlung zu berichten haben.

Es kann jeweils nur ein(e) Kassenprüfer(in) wieder gewählt werden.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 27 - Vermögen des Vereins

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand, sämtlichem Inventar **sowie dem Grundbesitz des Vereins** besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen. Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein an diesen nicht geltend gemacht werden, ausgenommen die Beträge, die dem Verein gegebene Darlehen oder Sachwerte darstellen.

§ 28 – Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

§ 29 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation an die Stadt Rinteln.

Sie hat ein ihr zufallendes Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

§ 30 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

2. Änderungsverzeichnis

Kalenderjahr	Änderung
2003	§ 3 Absatz 2 § 18 Absatz 5 § 19 Absatz 8 § 27 Anpassung an neue deutsche Rechtschreibung
2010	§ 2 b neu aufgenommen